

Mitteilung:

Wie bereits im Planungs- und Verkehrsausschuss am 20.06.2012 unter TOP 7.3 mitgeteilt, ist der Rhein-Sieg-Kreis aufgefordert, zum v.g. Landesentwicklungsplan bis zum 04. Oktober 2012 eine Stellungnahme abgeben.

Der Regionalrat wird sich in seiner Sitzung am 21.09.2012 auf der Grundlage einer Stellungnahme der Landesplanungsbehörde mit der Angelegenheit befassen.

Da der Rhein-Sieg-Kreis mit wenigen Ausnahmen mit der Auffassung der Bezirksregierung Köln übereinstimmt, enthält die Vorlage aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln für den Regionalrat, ergänzt um die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises. Diese synoptische Darstellung wird den Rhein-Sieg-Kreis-Mitgliedern im Regionalrat ebenfalls zur Beratung zur Verfügung gestellt.

Die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel - beabsichtigten Regelungen sind vorangestellt („Kasten“), die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln kursiv abgedruckt.

Der Rhein-Sieg-Kreis begrüßt ausdrücklich das landesplanerische Ziel den großflächigen Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen zu steuern.

1 Ziel Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

1a) Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 1, S. 10, dritter Absatz

Standorte nur im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Anders als in der Einführung zum Sachlichen Teilplan wird in den Erläuterungen als Begründung für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel nur in den Allgemeinen Siedlungsbereichen der Schutz der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) aufgeführt. Hier ist eine Ergänzung erforderlich, die - wie in der Einführung - auf den ASB positiv als geeigneten Standort für den großflächigen Einzelhandel abhebt. Außerdem sollte der Begriff „Schutz des Freiraums“ in den Erläuterungen mit aufgeführt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird diese Anregung in seiner Stellungnahme nicht mit aufnehmen, da es sich hierbei ausschließlich um ein landesplanerisches Erfordernis handelt, das von hier nicht zu vertreten ist.

Zusätzliche Anregung des Rhein-Sieg-Kreises:

Gem. Ziel 2 sind die für die wohnungsnaher Versorgung erforderlichen Lebensmitteleinzelhandel ausnahmsweise auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, mit dem Ziel, im ländlichen Raum die Versorgung sicherzustellen. Ziel 1 wird so verstanden, dass diese hierfür erforderlichen Sondergebiete nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) dargestellt und festgesetzt werden dürfen. Dies ist in vielen Teilen des Rhein-Sieg-Kreises nicht gegeben und damit dürften die vorhandenen Betriebe nur noch dem Bestandsschutz unterliegen, für die Versorgung wären hier Neuansiedlungen nicht mehr möglich. Dies sollte im

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel - in geeigneter Form berücksichtigt werden.

2 Ziel Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs.3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Ausnahmsweise dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine integrierte Lage in den zentrale Versorgungsbereichen nicht möglich ist und
- die Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs diese Bauleitplanung erfordert und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2a) Klarstellung zu den Erläuterungen zu Ziel 2, S. 10 bis 11, dritter Absatz ff.

Zentrenrelevante Kernsortimente

Die Liste der landesweit als zentrenrelevant eingestuften Sortimente sollte - wie bisher - als Anlage zum Ziel aufgenommen werden. Es sollte damit klargestellt werden, dass die Liste in gleicher Weise wie bisher für die Kommunen verbindlich ist.

Eine Abweichung von der Liste durch die Kommunen wird so verstanden, dass es sich bei den Leitsortimenten um Mindeststandards handelt. Diese können von den Kommunen je nach lokalen Gegebenheiten ergänzt werden. Bestimmte Warengruppen aus dem Leitsortiment können somit in den Gemeinden zukünftig nicht mehr als nicht zentrenrelevant eingestuft werden.

Auch der Rhein-Sieg-Kreis vertritt diese Auffassung, regt aber ergänzend an, dass in der Erläuterung noch besser herausgearbeitet wird, dass es sich bei dem Leitsortiment um einen Mindeststandard handelt, der von den Kommunen überprüft werden muss und wenn erforderlich ergänzt werden muss.

2b) Ergänzung zu den Erläuterungen zu Ziel 2, S. 10 bis 11, dritter Absatz ff.

Zentrenrelevante Kernsortimente

Es sollte geprüft werden, Wohneinrichtungsbedarf, Heimtextilien und Haushaltswaren in die Liste der Leitsortimente wieder aufzunehmen. Die von der Landesregierung in Auftrag gegebene Untersuchung des Büros Junker und Kruse Stadtforschung zu den Leitsortimenten kommt zu dem Ergebnis, zukünftig Wohneinrichtungsbedarf, Heimtextilien und Haushaltswaren nicht mehr als zentrenrelevante Sortimente zu führen. Gerade diese Sortimente stellen eine Konkurrenz zu klassischen innerstädtischen Angeboten dar, wenn Sie zum Beispiel mit hohen Verkaufsflächen bei Betrieben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment im Randsortiment geführt werden. Gegebenenfalls kann durch das Gutachten nachgewiesen werden, ob diese Leitsortimente ursprünglich als zentrenrelevant geführt wurden und ab welchem Zeitpunkt eine Verschiebung eingetreten ist.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird diese Anregung in seiner Stellungnahme nicht mit aufnehmen. Haushaltswaren sind in der Leitliste enthalten. Die Kommunen können, wie bereits ausgeführt,

die Leitliste bei Bedarf entsprechend ergänzen. Ob Wohneinrichtungsbedarf und Heimtextilien zentrenrelevant sind, ist regional unterschiedlich.

2c) Klarstellung zu den Erläuterungen zu Ziel 2, S. 10 bis 12

Zentrale Versorgungsbereiche

Die Erläuterungen definieren zentrale Versorgungsbereiche als die tatsächlich vorhandenen aber auch als von den Gemeinden festgelegte Versorgungsbereiche. Tatsächlich vorhandene Zentrale Versorgungsbereiche („faktische ZVB“) werden durch die Rechtsprechung heute bereits eindeutig definiert. In den Erläuterungen sollte die Definition der Rechtsprechung wiedergegeben werden. Zudem sollte eine Klarstellung erfolgen, dass diese Definition auch für Erweiterungen oder Neuentwicklungen gilt.

Der Rhein-Sieg-Kreis schließt sich dieser Anregung an.

2 d) Änderungsvorschlag zum Ziel 2, zweiter Absatz und zu den Erläuterungen zu Ziel 2 S. 10, zweiter Absatz

Ausnahmeregelungen bei fehlendem integrierten Standort

Der Begriff "Kerngebiete" sollte bei der Ausnahmeregelung gestrichen werden. Die Ausweisung eines Kerngebietes setzt voraus, dass gerade nicht nur Betriebe der Nahversorgung angesiedelt werden sollen. Diese Ausweitung ist durch das Ziel jedoch nicht beabsichtigt. Die Voraussetzungen für diese Ausnahme sollten grundsätzlich eng gefasst werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird diese Anregung in seiner Stellungnahme nicht mit aufnehmen, da aufgrund der vorhandenen Zentrenstrukturen im Rhein-Sieg-Kreis diese Probleme nicht bestehen.

2 e) Änderungsvorschläge zum Ziel 2, zweiter Absatz und zu den Erläuterungen zu Ziel 2 S. 10ff

Ausnahme wohnortnahe Versorgung

Der Begriff "wohnortnahe Versorgung" sollte durch den bisher in § 24a LEPro und im Einzelhandelserlass verwendeten Begriff „wohnungsnahe Versorgung“ ersetzt werden.

Im Ziel wird der Begriff "wohnortnahe Versorgung" verwandt, in den Erläuterungen der Begriff des BauGB und der BauNVO "verbrauchernahe Versorgung". Im bisherigen § 24a LEPro und dem Einzelhandelserlass findet sich zusätzlich der Begriff "wohnungsnahe Versorgung".

Die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Ziel 2 sollten grundsätzlich eng gefasst werden. Es sollte gewährleistet sein, dass der nachweisbar erforderliche Nahversorgungsbetrieb nur an einem Standort entstehen kann, der für die überwiegende Zahl der Kundinnen und Kunden möglichst zu Fuß, in jedem Fall aber ohne KFZ gut erreichbar ist. Die Einführung des neuen Begriffs „wohnortnahe Versorgung“ kann hier zu Missverständnissen führen.

Eine klarstellende Definition, die auch Kriterien für den Standort im Gemeindegebiet (wie gute fußläufige Erreichbarkeit) nennt, ist in jedem Fall für die Anwendung des Zieles 2 erforderlich.

Die Voraussetzung „Gewährleistung einer wohnungsnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs“ sollte als erster Spiegelstrich genannt werden. In Ergänzung zu den Erläuterungen unter 2c) sollte für die Praxis ausgeführt werden, dass die im zweiten Absatz genannten Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand kumulativ zu sehen sind. Zudem muss die Begründung eines Ausnahmetatbestands in erster Linie auf der Gewährleistung einer wohnungsnahen Versorgung liegen und sollte auch durch die entsprechende Reihenfolge in der Auflistung bekräftigt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis schließt sich dieser Anregung an.

2 f) Ergänzungsvorschlag zum Ziel 2. erster Spiegelstrich

Nachweis fehlender Verfügbarkeit im Zentralen Versorgungsbereich

Nachfolgende Ergänzung bei den Ausnahmeregelungen wird angeregt :“... eine integrierte Lage in den zentralen Versorgungsbereichen längerfristig nicht möglich ist.“ Der Nachweis, dass eine Ansiedlung innerhalb eines ZVB auch längerfristig nicht möglich ist, sollte in jedem Fall gefordert werden. In der Erläuterung sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die „aktuelle Verfügbarkeit“ kein hinreichendes Kriterium für einen abweichenden Standort sein kann, da hier offen bleibt, ob auch eine rein auf wirtschaftlichen Kriterien beruhende mangelnde Verfügbarkeit als Nachweis ausreicht. Grundsätzlich kann die Ausnahmeregelung im zweiten Absatz des Ziels 2 eine hilfreiche Option in historischen Zentren bzw. kleinteiligen Lagen bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sein.

Der Rhein-Sieg-Kreis vertritt hier eine abweichende Meinung. „Längerfristig“ ist ein unbestimmter Begriff, außerdem ist die Verfügbarkeit der Flächen/Gebäude innerhalb zentraler Versorgungsbereiche für die Kommunen nicht kalkulierbar und nicht steuerbar.

2 g) Ergänzungsvorschlag zu den Erläuterungen zu Ziel 2, letzter Absatz

Nachweis der Erforderlichkeit

Beim Nachweis der Erforderlichkeit sind auch kleinflächige Nahversorgungseinrichtungen in integrierten Lagen zu berücksichtigen.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist der gleichen Auffassung, allerdings wird ergänzend angeregt, dass, analog zum § 24a (2) LEPro, die Definition der Versorgungsbereiche (Haupt-/ Neben-/Nahversorgungsbereich) in geeigneter Form im Landesentwicklungsplan übernommen wird.

3 Ziel Zentrenrelevante Kernsortimente: Beeinträchtigungsverbot

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3a) Änderungsvorschlag zu Ziel 3

Definition der erfassten Vorhaben

Der Begriff „Vorhaben...mit zentrenrelevantem Kernsortiment“ sollte durch „Vorhaben ...mit zentrenrelevantem Sortiment“ ersetzt werden.

Betriebe mit zentrenrelevantem Nebensortiment innerhalb zentraler Versorgungsbereiche werden derzeit weder von Ziel 3 noch von Ziel 5 erfasst. Diese Betriebe können jedoch ebenfalls in großem Maße andere zentrale Versorgungsbereiche auch durch zentrenrelevante Nebensortimente beeinträchtigen (Beispiel: Ein Möbelmarkt mit zentrenrelevanten Nebensortimenten in einem Nebenzentrum).

Der Rhein-Sieg-Kreis schließt sich dieser Anregung an.

4 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche

Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.

4a) Änderungsvorschlag zu Grundsatz 4

Kongruenzgebot für nicht zentrenrelevante Kernsortimente

Der Zusatz "außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen" sollte entfallen. Die Regelung erfasst nur großflächige Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb und nicht innerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen (ZVB). Für bestimmte Branchen, z.B. Möbelmärkte, bedeutet dies, dass sobald die Lage innerhalb eines ZVB auch in einem Nebenzentrum gegeben ist, die Gesamtgröße des Möbelhauses irrelevant wäre.

Der Rhein-Sieg-Kreis schließt sich dieser Anregung an.

5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, Beeinträchtigungsverbot, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt. Dabei dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden durch den absoluten Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

5a) Änderungsvorschlag zu Ziel 5

Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente 2.500 m²

Mit Blick auf die Untersuchung von Junker und Kruse wird angeregt, die Begrenzung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente auf 2.500 m² zumindest als Regelvermutung in Ziel 5 aufzunehmen, um dem Grundsatz 6 mehr Gewicht zu verleihen. Aufgrund der Anforderungen, die insbesondere der Verfassungsgerichtshof NRW (Urteil v. 29.08.2009) an die Begründung strikt wirkender Schwellenwerte setzt, erfolgt eine Herabstufung der 2.500 m²-Obergrenze für zentrenrelevante Nebensortimente vom ehemaligen Ziel (nachfolgend zu beachten, abschließend abgewogen) der Landesplanung zum Grundsatz 5 (zu berücksichtigen und somit durch Abwägung überwindbar). Hierdurch wird eine bisher im Kölner Regierungsbezirk funktionierende Begrenzung der zentrenrelevanten Nebensortimente erheblich geschwächt. Es ist zu erwarten, dass z.B.

große Möbelmärkte regelmäßig Gutachten vorlegen werden, dass eine Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zwar innerhalb der 10% Regelungen des Ziels 5 aber deutlich über 2.500 m² keine wesentlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der eigenen bzw. der Nachbarkommune haben wird.

Das Einfügen der Regelvermutung in Ziel 5 wird auch seitens des Rhein-Sieg-Kreises als einzige Möglichkeit einer Steuerung gesehen. Auch wenn generell zu bezweifeln ist, dass diese Hürde mittels Gutachten nicht überwunden wird.

6 Grundsatz Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment soll 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

6a) Anmerkungen zu Grundsatz 6 und Ziel 5

Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente 2.500 m²

vgl. Anmerkungen zu Ziel 5

Der Rhein-Sieg-Kreis schließt sich dieser Anregung, mit o.g. Begründung, an.

6b) Änderungsvorschlag zu den Erläuterungen von Grundsatz 6, S. 15

Bezug auf Mittelzentren in den Erläuterungen

Zur Klarstellung sollten sich die Erläuterungen zu Grundsatz 6 in Absatz 2 immer auf alle Zentren beziehen.

Der Rhein-Sieg-Kreis vertritt die gleiche Meinung. Das Kreisgebiet ist geprägt durch Mittel- und Grundzentren. Aus Rechtssicherheitsgründen sollten sich deshalb die Erläuterungen auf alle Zentren beziehen.

Zur Klarstellung wird zusätzlich angeregt, darzulegen, ob sich der Grundsatz nur auf Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche oder auch innerhalb zentraler Versorgungsbereiche bezieht.

7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten

Vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dürfen als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Verkaufsflächen in der Regel auf den genehmigten Bestand zu begrenzen.

Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn diese für eine funktionsgerechte Weiternutzung des Bestandes notwendig sind und durch die Festlegung keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

7a) Änderungsvorschlag zu Ziel 7, erster Satz

Vorhabenbegriff

Zur Klarstellung sollte im Ziel 7 der Begriff „Vorhaben“ in „Betriebe“ umgewandelt werden, da das Bauordnungsrecht den Vorhabenbegriff als Neuplanung auslegt.

Der Rhein-Sieg-Kreis vertritt die gleiche Auffassung.

7b) Ergänzungsvorschlag zu den Erläuterungen von Ziel 7, S. 16, dritter Absatz

Erläuterung der unbestimmten Rechtsbegriffe - „geringfügige Erweiterung“ und „funktionsgerechte Weiternutzung“

Die Erläuterungen sprechen von ausnahmsweise möglichen „geringfügigen Erweiterungen“, die für „eine funktionsgerechte Weiternutzung des Bestandes“ erforderlich sind. Für die Praxis ist eine Ergänzung in den Erläuterungen zwecks Klarstellung der Begriffe "geringfügige Erweiterungen" bzw. funktionsgerechte Weiternutzung erforderlich.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Auffassung von hier geteilt.

7c) Ergänzungsvorschlag zu den Erläuterungen von Ziel 7, S. 16

Klarstellung in Bezug auf die regionalplanerische Darstellung der Altstandorte

Zwecks Klarstellung sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden, dass das Ziel 7 Altstandorte in ASB, GIB ggf. aber auch im Freiraum meint. Bei einer Überplanung eines vorhandenen Gewerbegebietes ist oftmals notwendig, für vorhandene Betriebe ein Sondergebiet (SO) darzustellen. Dies sollte bei Bestandsbetrieben gemäß Ziel 7 außerhalb der sonst erforderlichen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) möglich sein.

Der Rhein-Sieg-Kreis schließt sich dieser Anregung an. Siehe hierzu auch die ergänzende Anregung zu Ziel 1.

8 Ziel Einzelhandelsagglomerationen

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken.

Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch zentrenschädliche Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

8a) Anmerkung zu Ziel 8

Steuerungsinhalt großflächiger und nicht großflächiger Betriebe

Anders als der Titel „Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ vorgibt, steuert Ziel 8 landesplanerisch auch die Ansiedlung nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe. Aus diesem Grund wird eine Ergänzung der Erläuterungen zwecks Klarstellung angeregt, dass

Agglomerationen von klein- bzw. großflächigen Betrieben mit der Wirkung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben gemeint sind, die aus diesem Grund in den sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel aufgenommen werden.

Eine mögliche Umsetzung dieses Ziel sollte im Einzelhandelserlasses erläutert werden. Bisher findet beispielsweise keine Vorlage der relevanten Bebauungspläne nach § 34 LPlG statt, wenn diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind. Ob eine Einzelhandelsagglomeration vorhanden ist und welche Auswirkungen zu erwarten sind wird in diesen Fällen nur auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung abgewogen. Eine regional- bzw. landesplanerische Anpassung findet nicht statt. Das Ziel hat entsprechend bisher allein appellativen Charakter an die Gemeinden.

Der Rhein-Sieg-Kreis schließt sich dieser Anregung an.

9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte

Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen.

Zu diesem Grundsatz wurde von der Bezirksregierung Köln keine Anregung vorgetragen. Auch der Rhein-Sieg-Kreis hat keine Anregung dazu.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)